

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Antragssteller: Calvin Danne

Antrag: Das StuPa beschließt eine neue Satzung mit folgenden Änderungen:

<p>§5 Absatz 5: Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.</p>	<p>§5 Absatz 5: Der*Die Sprecher*in, der*die stellvertretende Sprecher*in sowie der*die Finanzreferent*in des AStAs dürfen nicht Mitglied im Studierendenparlament sein.</p>
<p>§ 8 (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus: - durch Niederlegung des Mandats, - durch Wahl in den AStA oder - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft. (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.</p>	<p>§ 8 (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus: - durch Niederlegung des Mandats, - durch Wahl zum*zur Sprecher*in des AStAs - durch Wahl zum*zur stellvertretenden Sprecher*in des AStAs, - durch Wahl zum*zur Finanzreferent*in des AStAs oder - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft. (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.</p>
<p>§ 11 (1) Das Präsidium besteht aus der*dem Vorsitzenden und ihren*seinen Stellvertreter*innen. (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.</p>	<p>§ 11 (1) Das Präsidium besteht aus der*dem Vorsitzenden und ihren*seinen Stellvertreter*innen. (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden. (4) Mitglieder des AStAs dürfen nicht Mitglied im Präsidium sein.</p>
<p>§ 18 Absatz 4 Scheidet eine Person, die bei den Wahlen zum StuPa gewählt wurde, aus dem AStA aus, so kann sie sich nach dem Ausscheiden aus dem AStA auf den ersten nachrückenden Listenplatz ihrer Wahlliste setzen lassen.</p>	<p>§ 18 Absatz 4 Scheidet der*die Sprecher*in, der*die stellvertretende Sprecher*in oder der*die Finanzreferent*in des AStAs vorzeitig aus seinem*ihrem Amt aus, so kann er*sie sich nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf den ersten nachrückenden Listenplatz seiner*ihrer Wahlliste setzen lassen, wenn er*sie vor seiner*ihrer Wahl Mitglied im StuPa war. War er*sie vor seiner*ihrer</p>

	Wahl auf einem nachrückenden Listenplatz, kann er* sie sich nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf diesen nachrückenden Listenplatz setzen lassen.
§ 39 Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein.	§ 39 Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.
§ 50 (1) Bei Ablauf der Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind unverzüglich Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28.02.2022 (AM Nr. 12/2022, S. 5) außer Kraft.	§ 50 (1) Bei Ablauf der Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind unverzüglich Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3) außer Kraft.

Ergänzung: In §13 Absatz 2 steht bereits jetzt: „Der Haushaltsausschuss besteht aus 7 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden StuPa-Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen.“ Es braucht also keine Änderung, um festzulegen, dass AStA-Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglied im HHA sein dürfen.

Begründung:

In der vergangenen Legislatur war das StuPa über die Hälfte (7 von 12) der Sitzungen nicht beschlussfähig. Es mangelt an unserer Uni an hochschulpolitisch engagierten Personen mit dem nötigen Pflichtbewusstsein, die Parlamentssitzungen regelmäßig zu besuchen. Dass gewählte Vertreter*innen ihr Mandat verlieren, wenn sie Mitglied im AStA werden, schränkt diesen Personenkreis noch weiter ein. Das letzte Jahr hat gezeigt, dass jede gewählte Person im StuPa dringend gebraucht wird.

Die Studierendenschaft der TU Dortmund ist eine der einzigen Studierendenschaften in NRW, die die gleichzeitige Mitgliedschaft in AStA und StuPa ausschließt. An vielen anderen Unis, wie z.B. der Universität Münster, der Ruhr-Universität Bochum, der Universität zu Köln oder der RWTH Aachen, schreibt die Satzung der Studierendenschaft eine solche Regelung nicht vor. Bei den allermeisten Unis in NRW gilt prinzipiell, dass StuPa-Mitglieder, die in den AStA gewählt werden, ihr Amt im StuPa nicht aufgeben müssen.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung sieht vor, dass der*die Sprecher*in, der*die stellvertretende Sprecher*in sowie der*die Finanzreferent*in des AStAs weiterhin nicht Mitglieder im StuPa sein dürfen.

Alle weiteren AStA-Referent*innen sollen ihr Mandat behalten dürfen. Da AStA-Referent*innen in der Regel sowieso während der StuPa-Sitzungen anwesend sind, wird diese Regelung dazu führen, dass mehr Parlamentarier*innen an den Sitzungen teilnehmen. Somit wird die Arbeitsfähigkeit des StuPas gestärkt.

Die Funktion des StuPas als Kontrollinstanz des AStAs wird dadurch gewahrt, dass AStA-Vorsitz und AStA-Finanzreferent*in weiterhin nicht Mitglieder im StuPa sein dürfen, AStA-Mitglieder nicht dem StuPa-Präsidium angehören dürfen und AStA-Mitglieder nicht dem Haushaltsausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss (zuständig für die Kassenprüfung) angehören dürfen.